



Schutzkonzept
der Rudolf-Steiner-Schule
Freie Waldorfschule Essen e.V.

Stand 26.8.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Lern- und Beziehungsraum Schule	4
2. Warum ein Schutzkonzept	4
3. Gewaltbegriff.....	4
3.1 Grenzverletzungen	5
3.2 Übergriffe	5
3.3 Strafrechtlich relevante Gewalt	5
3.4 Strukturelle Gewalt.....	5
4. Verhaltenskodex	6
4.1 Grundsatz	6
4.2 Bereich „Kommunikation“	6
4.3 Bereich „Körperliche Nähe“	6
4.4 Sonstige Regeln	7
5. Prävention	8
5.1. Methodik.....	8
6. Die Vertrauensstelle	8
6.1. Zusammensetzung.....	9
6.2 Einsetzung	9
6.3 Kompetenzen und Fähigkeiten der Vertrauensstelle	9
6.4.1. Allgemein.....	9
6.4.2. Präventive Aktivitäten.....	10
6.5 Arbeitsweise der Vertrauensstelle	10
6.6. Interventionen.....	11
6.6.1 Bei Gewalt unter SchülerInnen	11
6.6.2 Bei Gewalt von Lehrenden gegenüber SchülerInnen	11
6.6.3 Bei Gewalt gegenüber Lehrenden	11
6.6.4 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/Missbrauch	11
6.6.5 Bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule.....	11
6.7 Zusammenarbeit der Vertrauensstelle mit den Leitungsgremien	11

6.7.1 Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.....	11
6.7.2 Rehabilitation	12
6.7.3 Krisenkommunikation und Presseanfragen	12
6.7.4 Berichterstattung.....	12
6.7.5 Überprüfung.....	12
7. Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt.....	12
8. Intervention: Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung.....	13
Adressen / Telefonnummern / Links / Hilfsportale	15
Telefon	15
Websites	15

1. Lern- und Beziehungsraum Schule

Eine der Grundlagen der pädagogischen Arbeit an der Freien Waldorfschule Essen ist, dass die Entwicklung und das Lernen des Kindes/Jugendlichen in einem Beziehungsraum stattfinden. Dies meint sowohl den Raum zwischen den Kindern selbst, den Raum zwischen der Lehrkraft und den Lernenden als auch den Raum, der zwischen Stoff, Lehrkraft und Lernenden entsteht. Wir wachsen an der Begegnung, dem Mitschwingen und der Auseinandersetzung mit dem anderen. Dies bedeutet, diesen Beziehungs- und Entwicklungsraum ins Bewusstsein zu nehmen und diejenigen wahrzunehmen, zu schützen und, wenn nötig, zu begrenzen, die sich temporär darin befinden. Auf dieser Grundlage kann Wachsen und Lernen für alle an dem Prozess Beteiligten gelingen.

2. Warum ein Schutzkonzept

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz sieht unter anderem vor, dass alle Schulen in NRW ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erarbeiten müssen, das der Zustimmung der Schulkonferenz (in unserem Fall des Schulrats) unterliegen soll.

Gewalt hat viele Gesichter. Sie reicht von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen über Mobbing unter SchülerInnen bis hin zu kriminellen oder drastischen Formen. Jede Institution, die mit schutzbefohlenen Menschen arbeitet, wie die Institution Schule, muss sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Alle Beteiligten - SchülerInnen, Lehrende und Eltern - müssen sich gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen.

Auch im Zeitalter der Digitalisierung ist es wichtig, die SchülerInnen im Umgang dabei zu unterstützen, um die Chancen und Risiken der digitalen Welt zu verstehen. Die Schule fördert Medienkompetenz und kritisches Denken, um die SchülerInnen zu befähigen, Informationen zu bewerten, eigene Medieninhalte zu erstellen und Manipulation zu erkennen (siehe "Medienkonzept").

Die Freie Waldorfschule Essen gibt sich im Folgenden ein „Schutzkonzept“, welches Wege zur Gewaltprävention aufzeigt und Handlungsleitlinien für den Umgang mit Gewaltvorfällen einführt.

Die Freie Waldorfschule Essen verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrkräfte, Mitarbeitende und ehrenamtlich Helfende sich mit diesem Schutzkonzept aktiv auseinandersetzen, seine Richtlinien anerkennen und diese im pädagogischen Alltag und auf Klassenfahrten aktiv umsetzen.

3. Gewaltbegriff

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder seelisch verletzt werden. Dies ist auch grundsätzlich dann der Fall, wenn Menschenrechte (wie z.B. der Schutz der Menschenwürde, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum) bzw. Persönlichkeitsrechte (u.a. Schutz der Intimsphäre, Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) missachtet werden.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen **Formen der Gewalt** beschrieben. Hierbei wird auf eine Unterscheidung zwischen Mitarbeitenden der Schule und SchülerInnen verzichtet. Bei der Arbeit an konkreten Fällen muss allerdings deutlich zwischen SchülerInnen und dem Personal der Schule differenziert werden, insbesondere mögliche Konsequenzen betreffend.

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind beispielsweise zufälliges Berühren (oder auch grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang), die Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung, Tobespiele unter Kindern und Jugendlichen, die zu Verletzungen führen, unangemessene Ansprache von SchülerInnen durch Lehrende (Schimpfworte, Flirten, unangemessen autoritäres Verhalten etc.), Missachtung der Schamgrenzen in unterschiedlichen Kulturen, seelische Verletzungen und Abwertungen.

3.2 Übergriffe

Dies sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Bei Übergriffen handelt es sich beispielsweise um verbale Gewalt (z.B. verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder der Freunde des Opfers), inadäquate Sanktionierungen, Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten Reaktionen der Opfer, Ausnutzen von Machtpositionen der Lehrenden (z.B. durch herabwürdigende und verletzende Ansprache, als Spiel getarnte Demonstration körperlicher Überlegenheit, sexistische, rassistische und homophobe Diskriminierung).

3.3 Strafrechtlich relevante Gewalt

Hierzu gehört beispielsweise Körperverletzung wie Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse, sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen.

3.4 Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt liegt vor, wenn Konzepte, Einstellungen, Räumlichkeiten, Organisationsstrukturen das Risiko von Grenzverletzungen und andere Formen der Gewalt begünstigen. Hierzu gehören beispielsweise unklare Leitungsstrukturen, fehlende Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten zu SchülerInnen, fehlende Konzepte zur Gewaltprävention, fehlende Transparenz in Bezug auf das pädagogische Handeln der Einzelnen, eine nicht ausreichende „Fehlerkultur“, mangelnde Unterstützung der Lehrenden, häufige Überlastungssituationen, Räumlichkeiten, welche die Intimsphäre der SchülerInnen nicht gewährleisten.

3.5 Mobbing / Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

4. Verhaltenskodex

Jeder Mensch hat das Recht auf gewaltfreie Entwicklung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere herabsetzende und entwürdigende Maßnahmen. Was als verletzend und grenzüberschreitend empfunden wird, ist dabei situations- und persönlichkeitsabhängig. Den SchülerInnen der Freien Waldorfschule Essen wollen wir während ihrer Lern- und Entwicklungszeit in einem geschützten Rahmen einen fördernden und gleichwohl fordernden Raum bieten. Um dies zu erreichen, wollen wir Folgendes berücksichtigen:

4.1 Grundsatz

Der Verhaltenskodex stellt eine wichtige Orientierung dar zur Förderung einer Kultur der Gewaltfreiheit. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Verhalten im pädagogischen Alltag, bei dem es gerade darauf ankommt, Bewusstsein zu entwickeln, wo Grenzen überschritten werden. Bei allen pädagogischen Maßnahmen wollen wir die Unverletzlichkeit der Würde des Kindes/Jugendlichen beachten.

Der im Kapitel 3 *Gewaltbegriff* aufgeführte Begriff der „Grenzverletzung“ (3.1) umschreibt ein einmaliges und gelegentlich unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit ist dabei auch vom subjektiven Erleben des jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen treten im pädagogischen Bereich auf und sind oft die Folge fachlicher und persönlicher Überforderung oder mangelnder Sensibilität seitens der pädagogischen Mitarbeitenden oder Folge fehlender Normen und Strukturen einer Einrichtung.

Beispiele:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
- Missachtung der Intimsphäre

4.2 Bereich „Kommunikation“

- Die Mitarbeitenden begegnen den SchülerInnen mit Wertschätzung
- Die Ansprache ist gezeichnet durch gegenseitigen Respekt und einen angemessenen Tonfall
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung bzw. Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Der Umgang der Mitarbeitenden untereinander, insbesondere vor den SchülerInnen, ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt.

4.3 Bereich „Körperliche Nähe“

Die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen eine permanente Herausforderung dar. Im Alltag werden die Mitarbeitenden mit Fragen konfrontiert, z.B. wie ein/e SchülerIn getröstet werden darf, ob es gut ist, ein/e SchülerIn in den Arm zu nehmen oder ob ein/e SchülerIn auf dem Schoß sitzen darf. Jede dieser Fragen verlangt nach individuellen Antworten. Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann, je nach Situation

und Art des Körperkontaktes, schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Eine Tabuisierung von Berührungen im Alltag kann aber nicht pädagogisches Ziel sein. Körperkontakt entspricht dem Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung. Immer, wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, wird Nähe aufgebaut und Distanz gehalten. Beides braucht ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und für die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen. Die Mitarbeitenden sind deshalb im Kontakt mit den SchülerInnen in hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse der SchülerInnen nach Nähe und Distanz sind je nach Alter, Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zum professionellen Handeln und zum verantwortlichen Umgang mit ihnen gehören ein feines Gespür dafür, Grenzen zu entwickeln und Grenzen einzuhalten.

Deshalb gilt:

- Die Mitarbeitenden setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Gewaltprävention auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
- Jede Form der körperlichen Gewaltanwendung ist den Mitarbeitenden untersagt.
- Körperliche Berührungen der Intimzone oder ähnliche unangemessene Kontakte sind den Mitarbeitenden verboten.
- Die Mitarbeitenden achten immer auf die Intimsphäre der SchülerInnen, insbesondere in Toiletten und Duschen.
- Die Mitarbeitenden duschen bei Schwimm- oder Sportveranstaltungen niemals unbekleidet vor den SchülerInnen.
- Befindet sich eine mitarbeitende Person allein mit einem oder mehreren SchülerInnen im Raum, darf dieser niemals von innen abgeschlossen werden.
- Nur bei unmittelbarer Gefahr für SchülerInnen, Mitarbeitende oder dritte Personen ist ein angemessenes körperliches Eingreifen kurzzeitig zulässig.
- Sollte ein/e SchülerIn aufgrund ihres/seines Alters oder Entwicklungsstandes engeren Körperkontakt suchen oder benötigen, ist dies im multiprofessionellen Team zu kommunizieren.
- SchülerInnen, die bewusst körperliches „Blockadeverhalten“ zeigen (Wege blockieren und nicht aus dem Weg gehen bzw. Räume nicht verlassen), muss zunächst eine deutliche verbale Anweisung gegeben werden. Erst dann darf, nach Ankündigung, der/die SchülerIn in angemessener Weise aus dem Weg oder aus dem Raum geschoben bzw. auf andere Art hinausgebracht werden.

4.4 Sonstige Regeln

- Die Mitarbeitenden beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes auf die SchülerInnen. Sie kleiden sich angemessen und tragen keine freizügige Kleidung.
- Die SchülerInnen erhalten keine privaten Vergünstigungen oder Geschenke von Mitarbeitenden. Es wird stets darauf geachtet, keine einzelnen SchülerInnen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

- Nutzung sozialer Medien: Kommunikation über schulische Belange sollte von der Lehrperson sehr verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Private Kommunikation mit den SchülerInnen ist nicht zulässig.
- Die SchülerInnen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen der Lehrpersonen belastet werden.
- Die Mitarbeitenden lassen sich in Situationen, die zu Irritationen führen können, nicht fotografieren oder filmen.

4.5 Regeln bei tatsächlicher oder vermuteter Grenzverletzung, übergriffigem Handeln und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt:

Je nach Art des Vorfalls (siehe *Arbeitsweise der Vertrauensstelle*, Kapitel 6.5 bzw. *Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung*, Kapitel 8).

5. Prävention

5.1. Methodik

Die MitarbeiterInnen der Freien Waldorfschule Essen verpflichten sich, nach dem Prinzip der *gewaltfreien Pädagogik* im schulischen Handlungsraum zu arbeiten. Im Gegensatz zur „alten Autorität“ durch Macht und Gehorsam besteht die „neue Autorität“ dabei vor allem in der Beziehungsarbeit. Diese wirkt im Wesentlichen durch eine gelebte und vorgelebte Vermittlung von Werten wie Achtung, Be-Achtung, Respekt, Würde, Pflicht und Ehre, die die Bildung einer werteorientierten Gesinnung der Kinder und Jugendlichen zum Ziel hat. Die wichtigsten pädagogischen Instrumente sind Achtsamkeit sowie gewaltlose emotionale und körperliche Präsenz. Es ist ein konsequentes Ringen um ein achtsames und respektvolles Miteinander, gegen Gewalt und Ignoranz. Die Gewaltprävention ist eine Aufgabe der ganzen Schulgemeinschaft. Jede Person hat an ihrer Stelle die Verantwortung für den Schutz aller Betroffenen. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sich einzelne aktiv um die Umsetzung der Richtlinien kümmern und im Bedarfsfall intervenieren. Dies geschieht im Rahmen einer „Vertrauensstelle“.

6. Die Vertrauensstelle

Bei den Ausführungen zur Vertrauensstelle handelt es sich um einen Leitfaden für die ersten 12 Monate. Danach berichtet die Vertrauensstelle der Schulleitung über ihre Arbeit des ersten Jahres und entscheidet in Absprache mit dieser oder den dafür verantwortlichen Personen über etwaige Änderungen.

6.1. Zusammensetzung

Die Vertrauensstelle setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:

- Der oder die Kindeswohlbeauftragte (aus der Elternschaft, idealerweise mit Berufserfahrung aus dem Bereich der Jugendpsychologie/Jugendsozialarbeit)
- Ein Lehrer/eine Lehrerin aus jedem der drei Schulzweige (sog. „VertrauenslehrerIn“)
- Schulärztin/Schularzt bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

6.2 Einsetzung

Der oder die Kindeswohlbeauftragte wird aus der Elternschaft bestimmt.

Aufgrund der sehr sensiblen Aufgabe der Vertrauensstelle ist eine gute Zusammenarbeit mit den Zweigschulleitungen und der Geschäftsführung unabdingbar. Daher schlagen die Zweigschulleitungen die oder den Kindeswohlbeauftragte(n) vor.

6.3 Kompetenzen und Fähigkeiten der Vertrauensstelle

Von den einzelnen Personen der Vertrauensstelle wird erwartet:

- Unvoreingenommenheit
- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung sowie Mitarbeit in Interventionsgruppen (kollegiale Beratungsgruppen)
- Unverzügliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit, Intervention und Supervision
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Transparentes Arbeiten
- Prozessbegleitungsqualitäten

6.4. Aufgaben der Vertrauensstelle

6.4.1. Allgemein

- Etablierung der Gewaltprävention durch gezielte Information, Gesprächsführung und der Initiierung von regelmäßig stattfindenden (mindestens 1 pro Jahr) und für alle Mitarbeitenden verpflichtenden Fortbildungen.
- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen.
- Gespräche mit den Beteiligten führen und gemeinsam nach Lösungen suchen.
- Weiterleitung von notwendigen Informationen an die Leitungsverantwortlichen.
- In Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen Weiterleitung von notwendigen Informationen an Eltern, Angehörige, Therapeuten usw.
- Einschaltung von Opferhilfe-/ Beratungsstellen.
- Anregung/Vermittlung von geeigneten Täter-/Opfer-Ausgleichsverfahren, von einer Entschuldigung des Täters bis hin zu Mediationen.

- Veranlassen medizinischer Untersuchungen.
- Veranlassung psychiatrischer/psychologischer Begleitung/Beratung.
- Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes in anonymisierter Form an das Lehrerkollegium und den Schulrat.
- Bericht über Vorfälle an das Kollegium/Teile des Kollegiums/die Elternvertretung/ Eltern (Elternabend) aus begründetem Anlass.
- Intervention bei Vorfällen von Gewalt im Rahmen der verabredeten Strukturen siehe Kapitel 6.6 (*Interventionen*).

6.4.2. Präventive Aktivitäten

Die Mitarbeitenden der Freien Waldorfschule Essen sollen sich präventiv mit sensibilisierenden Aktivitäten auseinandersetzen. Dazu gehören:

- Initiierung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewaltprävention für SchülerInnen, Lehrende und Eltern.
- Altersgemäße Information, Sensibilisierung und Stärkung der SchülerInnen.
- Information und Einführung neuer Mitarbeitenden in das Schutzkonzept.
- Risikoanalyse erarbeiten (siehe Kapitel 3.4 *Strukturelle/Institutionelle Gewalt*).
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden.

6.5 Arbeitsweise der Vertrauensstelle

- Den Mitgliedern der Vertrauensstelle stehen angemessene Deputatseinheiten zur Verfügung. Nach einer Erfahrungszeit von 12 Monaten wird der Zeitaufwand ausgewertet und das Deputat gegebenenfalls korrigiert.
- Die Mitglieder der Vertrauensstelle sollen sich immer zum Beginn des Schuljahres in allen Klassen kurz vorstellen und damit ihre Funktion darstellen bzw. in Erinnerung rufen.
- Die Vertrauensstelle wählt ihre Arbeitsform (z.B. regelmäßig stattfindende Sprechstunden). Daneben sind sie für aktuelle Vorfälle jederzeit ansprechbar. Die Vertrauensstelle garantiert den Gesprächsparteien Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt grundsätzlich nur in Absprache mit allen Beteiligten. Nur so kann die Vertrauensstelle als ein hilfreiches Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang wahrgenommen werden. Wenn Vorfälle mit Dritten besprochen werden müssen (z.B. aus rechtlichen Gründen), auch ohne Zustimmung der Beteiligten, ist dies anzukündigen. Versprechen, Dinge nicht weiterzugeben, sollten nicht voreilig gegeben werden. Die Beurteilung im Einzelnen hängt von dem jeweiligen Vorfall und dem Alter der beteiligten Personen ab. Die Schweigepflicht gilt nicht innerhalb der Mitglieder der Vertrauensstelle, außer in besonders begründeten Fällen.
- Die Vertrauensstelle dokumentiert Gespräche und Meldungen. Diese werden an einem sicheren Ort verwahrt, so dass Einsichtnahme von Dritten ausgeschlossen ist. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Falles vernichtet.
- Für die Aufnahme von arbeitsrechtlich relevanten Informationen in die Personalakte ist die verantwortliche Vertretung des Vorstands zuständig.
- Beim Umgang mit den Dokumenten achten die Einrichtungen auf die Bestimmungen des Datenschutzes.

6.6. Interventionen

6.6.1 Bei Gewalt unter SchülerInnen

Die Mitglieder der Vertrauensstelle ersetzen nicht die pädagogische Aufgabe der jeweils zuständigen Lehrenden, die zunächst für alles Geschehen innerhalb der Klassen zuständig sind. Die Mitglieder der Vertrauensstelle stehen für die Lehrenden und Mitarbeitenden der Schule beratend bzw. als Reflexionspartner zur Verfügung. Sie sprechen mögliche Abläufe und Konsequenzen an und entscheiden, wer zu beteiligen ist (Eltern, Schulleitung, Schulamt, Jugendamt, externe Beratungsstelle). Sie machen Vorschläge für Unterstützungsangebote und kümmern sich um entsprechende Schritte. Liegt ein Fall von Mobbing vor, sorgt die Vertrauensstelle dafür, dass die im Konzept verankerten Regularien aufgegriffen werden. SchülerInnen können sich auch direkt an die Vertrauensstelle wenden. Die Mitglieder beraten diese oder delegieren an die zuständigen Lehrenden zurück, führen gegebenenfalls gemeinsame Gespräche mit den Parteien oder leiten die ansonsten notwendigen Maßnahmen ein.

6.6.2 Bei Gewalt von Lehrenden gegenüber SchülerInnen

Hier gilt der „Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung“ (Kapitel 8). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Lehrenden, eigenes Verhalten, das selbst als grenzwertig unterhalb der Schwelle der im „Ablaufplan“ gemeinten Handlungen erlebt wird und das möglicherweise aus einer Überforderungssituation entstanden ist, mit den Mitgliedern der Vertrauensstelle zu reflektieren.

6.6.3 Bei Gewalt gegenüber Lehrenden

Auch hier ist die Vertrauensstelle erste Anlaufstelle für die betreffenden Lehrenden, die über die weitere Bearbeitung und eventuelle Folgeschritte entscheidet.

6.6.4 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/Missbrauch

In diesem Fall ist besonders vorsichtiges Vorgehen notwendig. Hier ist sowohl die Gefahr der Vertuschung als auch der Schutz einer möglicherweise zu Unrecht verdächtigten Person zu beachten. Siehe Kapitel 7 „Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt“.

6.6.5 Bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule

Bei Bekanntwerden bzw. dem Verdacht, dass SchülerInnen außerhalb der Schule Gewalt ausgesetzt sind, ist eine entsprechende Beratungsstelle einzuschalten.

6.7 Zusammenarbeit der Vertrauensstelle mit den Leitungsgremien

Die Vertrauensstelle arbeitet diskret und transparent mit den Leitungsverantwortlichen zusammen. In Krisensituationen, insbesondere bei vermuteter sexueller Gewalt, bildet die Vertrauensstelle und ein/e Leitungsverantwortliche/r (ggf. gemeinsam mit einer externen Fachkraft) ein Interventionsteam zur Prozesssteuerung.

6.7.1 Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden

Diese sollten ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen vorgenommen werden. In diesen Fällen informieren die Leitungsverantwortlichen die Schulaufsicht und holen sich Rat bei einer geeigneten Beratungsstelle.

6.7.2 Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können von der Einrichtung erwarten, dass ihrer Rehabilitation ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wird wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Interventionsteams, gemeinsam mit dem Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.

6.7.3 Krisenkommunikation und Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeitenden durch Medienvertreter wird nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o.g. Regelung abgelehnt werden.

6.7.4 Berichterstattung

Die Vertrauensstelle verpflichtet sich zur Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes in anonymisierter Form an das Lehrerkollegium und den Schulrat. Außerdem berichtet sie einmal jährlich über ihre Arbeit im Rahmen der ersten Schulleitungskonferenz im Schuljahr.

6.7.5 Überprüfung

Die Einrichtung überprüft und überarbeitet gegebenenfalls ihr Schutzkonzept nach zwei Jahren (zu Beginn des Schuljahres 26/27) oder nach aktuellem Anlass.

7. Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt

Ruhe bewahren!

- Verdächtige Person nicht konfrontieren!
- Keine Informationen/ Warnungen/ Konfrontationen gegenüber Beschuldigten.
- Keine Information an KollegInnen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Angehörige.

Der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen wird sichergestellt, die verdächtige Person erhält keine weitere Kontaktmöglichkeit (auch digitale Möglichkeit mitdenken).

- Verdacht melden: Umgehend Kontakt aufnehmen mit Kindeswohlbeauftragten/der Vertrauensstelle (siehe Kapitel 8, Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung).
- In jedem Fall umgehend gezielt fachliche Unterstützung einholen bei untenstehenden Stellen. Gegenüber Tätern, Informanten und Betroffenen kein „Schweigegelübde“ abgeben.

Nicht selber untersuchen!

- Eigene Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Vertrauensstelle absprechen. Für die Ermittlung ist einzig die Polizei zuständig.
- Betroffene schützen.
- Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Zuhören, begleiten etc., wenn es sich anbietet. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob es im Interesse und zum Schutze der betroffenen Person(en) ist.

Alle eingeleiteten Maßnahmen dokumentieren!

8. Intervention: Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

Folgende Schritte werden angeraten

Schritt 1: Meldung

- Die Lehrenden haben die Verpflichtung, Situationen, die nicht klar einzuschätzen sind und eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können, der Vertrauensstelle der Schule am gleichen Tag zu melden.
- Es folgt, je nach gemeinsamer Einschätzung der Situation, ein Gespräch mit den betroffenen Elternhäusern und gegebenenfalls die Information der ZSL.
- Eltern, welche das Kindeswohl ihres Kindes verletzt sehen, wenden sich an den KlassenlehrerIn/KlassenbetreuerIn oder die Vertrauensstelle der Schule.
- SchülerInnen, die Formen von Gewalt melden wollen, können sich direkt an den Kindeswohlbeauftragten, die VertrauenslehrerIn, die KlassenlehrerIn/-betreuerIn wenden. Es folgt ein Erstgespräch von Mitgliedern der Vertrauensstelle mit betroffenen Eltern, welche sich an die Schule gewandt haben.
- Die Gespräche werden nur mit den betroffenen Elternhäusern geführt. Kommen von mehreren Elternhäusern Anschuldigungen über physische oder psychische Gewalt, wird mit jedem Elternhaus einzeln gesprochen.
- Gibt es Vorwürfe, die sich auf Unterrichtssituationen beziehen und die ganze Klasse betreffen, wird der Vorfall an die ZSL weitergeleitet, da es sich hier nicht um einen Übergriff gegen einzelne Lernende handelt. Hier müssen dann Maßnahmen ergriffen werden, welche die Situation merklich für Lernende und KollegIn ändert.

Schritt 2: Die ZSL wird informiert

- Bei einem ungeklärten Sachverhalt, d.h. wenn die Schilderungen des Kindes/der Eltern von denen der beschuldigten Lehrkraft abweichen, soll eine weitere beratende Stelle, die Personaldelegierten bzw. die Zweigschulleitung hinzugezogen werden.

Schritt 3: Weitere Maßnahmen

Mit der ZSL und gegebenenfalls einer weiteren beratenden Stelle (z. B. schulpsychologischer Dienst, Rechtsberatung, örtliche Polizeidienststelle, medizinischer Dienst werden weitere Maßnahmen besprochen, so diese erforderlich sind:

- Rückmeldung an die betroffenen Elternhäuser.
- Begleitung der betroffenen Lehrkraft im Unterricht.
- Herausnahme der betroffenen Lehrkraft aus dem Unterricht.
- Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Ermahnungen, Abmahnungen oder gar Kündigungen.
- Anzeige

Ergriffene Maßnahmen können aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen in der Öffentlichkeit nicht kommuniziert werden.

Von der Vertrauensstelle wird ein Protokoll geführt, welche Gespräche zu welchem Zeitpunkt stattgefunden haben. Es wird eine kurze Notiz zum Inhalt der Gespräche und zum weiteren Vorgehen verfasst. Nach spätestens drei Wochen sollten die Schritte 1 – 3 abgeschlossen sein.

Informationen an die Klassenelternschaft werden erst nach Abschluss des Klärungsprozesses gegeben, soweit dies als erforderlich erachtet wird.

Adressen / Telefonnummern / Links / Hilfsportale

Telefon

- Feuerwehr: 112
- Polizei: 110
- Seelsorge: 0800 / 111 0 111, 0800 / 111 0 222 oder 116 123
- Hilfeportal sexueller Missbrauch: 0800-22 55 5303
- Kinderschutzhotline: 08001921000 (24 Stunden erreichbar)
- Nummer gegen Kummer (kostenfrei und anonym): 116 111, Mo-Sa 14.00-20.00 Uhr
- Jugendamt Essen 0201/8851000 oder 8851777, jugendamt@essen.de
- Elterntelefon: 08001110550, Mo-Fr 9.00-17.00 Uhr, Di und Do 9.00-19.00 Uhr. Das Elterntelefon ist ein bundesweites Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern und andere Erziehende.
- Jugendpsychologisches Institut (Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern), Paßstr. 2, 45276 Essen, Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr, Tel. 0201/88-51333, 88-51330, E-Mail: jpi@jpi.essen.de
- Schulpsychologische Beratung Essen, Hollestr. 3, 45127 Essen, Tel. 0201/8840131, Schulberatung@essen.de

Websites

- schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- trau-dich.de
- wildwasser.de
- kein-raum-fuer-missbrauch.de
- waldorfschule.de/ueber-uns/was-tun-bei-missbrauch
- www.hilfe-telefon-missbrauch.online